

Regelungen zu landesweiten Prüffristen nach SÜwVO Abw		
Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen, <u>ausgenommen</u> sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser, z.B. regenwasserführende Leitungen im Mischsystem		
	erstmalige Prüfung	wiederholende Prüfung
nach Neubau oder Änderung		
häusliches Abwasser	unverzüglich	30 Jahre nach Erstprüfung
gewerbliches / industrielles Abwasser	unverzüglich	nach DIN 1986-30
im Wasserschutzgebiet*		
häusliches Abwasser		
errichtet vor 01.01.1965	bis 31.12.2015	bis 2045
errichtet vor 01.01.1965, jedoch bereits geprüft zwischen 1996 - 2013	nicht erneut nötig	bis 2045
errichtet nach 01.01.1965	bis 31.12.2020	bis 2050
errichtet nach 01.01.1965, jedoch bereits geprüft zwischen 1996 - 2013	nicht erneut nötig	bis 2050
industrielles / gewerbliches Abwasser		
errichtet vor 01.01.1990	bis 31.12.2015	nach DIN 1986-30
errichtet nach 01.01.1990	bis 31.12.2020	nach DIN 1986-30
bereits geprüft zwischen 1996 - 2013	nicht erneut nötig	nach DIN 1986-30
außerhalb Wasserschutzgebiet*		
häusliches Abwasser		
bereits geprüft zwischen 1996 - 2013	nicht erneut nötig	
noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	
industrielles / gewerbliches Abwasser		
- für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind	bis 31.12.2020	nach DIN 1986-30
- für das keine Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind	keine landesweite Frist	nach DIN 1986-30

* Wasserschutzgebiete nach Rechtsverordnung – bei Neufestsetzung sind Erstprüfungen, soweit nicht vorhanden, innerhalb von 7 Jahren gefordert.